



Die »Azubi-Rente« der PKDW

Informationen für Arbeitgeber

Die »Azubi-Rente« der PKDW.

Seit nahezu zehn Jahren übersteigt in den meisten Branchen in Deutschland das Ausbildungsangebot die Anzahl der tatsächlichen Bewerber. Diese bekannte Folge des demografischen Wandels stellt alle ausbildungsentgeltengagierten Unternehmen vor die laufende Herausforderung, die Attraktivität des eigenen Unternehmens für interessierte Berufseinsteiger mit einem besonders erfolgsversprechenden Angebot zu erhöhen, um geeignete Kandidaten am Markt zu gewinnen.

Was ist die „Azubi-Rente“?

Die »Azubi-Rente« der PKDW ist ein neues und bisher einzigartiges modernes Personalinstrument im Bereich »Benefit & Compensation«: Es bietet die Möglichkeit, sich mit geringem Kostenaufwand als Arbeitgeber zur Gewinnung von Auszubildenden gegenüber Wettbewerbern am Markt hervorzuheben. Gleichzeitig hilft es, das Arbeitgeberimage insbesondere gegenüber der für sie relevanten Zielgruppe der jungen Bewerber positiv zu verstärken.

Warum die »Azubi-Rente«?

Das Konzept der »Azubi-Rente« vereint effektiv die staatlichen steuer- und sozialabgabenrechtlichen Fördermöglichkeiten mit den Vorteilen der PKDW in ihrer Gesellschaftsform als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die »Azubi-Rente« ist in fast allen Fällen einfach modular neben den im Unternehmen schon vorhandenen Formen Betrieblicher Altersversorgungssysteme integrierbar und bietet Auszubildenden ein mit Belohnungsanreizen versehenes sehr günstiges Einstiegsmodell in die Betriebliche Altersversorgung (BAV). Zugleich schaffen sich Unternehmen ein sehr wirkungsvolles Steuerungsinstrument, junge Arbeitnehmer sehr früh in ihrer beruflichen Entwicklung auf eine Mitverantwortung für die Notwendigkeit eines zusätzlichen Aufbaus einer BAV zur eigenen Alterssicherung im Ausbildungsunternehmen zu sensibilisieren. Dabei besteht die Wahl zwischen einer Rente oder (Teil-)Kapitalauszahlung.

Wer wird gefördert?

Die »Azubi-Rente« richtet sich ausschließlich an die Mitarbeitergruppe der Auszubildenden als Berufseinsteiger in einem Unternehmen.

Wie funktioniert's?

Der Auszubildende erhält von seinem Arbeitgeber eine Versorgungszusage in Höhe eines Versorgungsbeitrages von 240 bis 960 Euro pro Jahr. Voraussetzung für die Gewährung des arbeitgeberfinanzierten Versorgungsbei-

trages ist, dass der Auszubildende einen Eigenbeitrag zur Versorgung leistet und dafür mit seinem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung zum Aufbau einer BAV mit der PKDW vereinbart.

Der jährliche Versorgungsbeitrag des Arbeitgebers ist ausschließlich an die Laufzeit des Ausbildungsvertrages gebunden. Bedient der Auszubildende die eingegangene Verpflichtung bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses vollständig, belohnt der Arbeitgeber dieses Engagement mit weiteren 216 bis 864 Euro als Einmalbeitrag aus dem staatlichen Förderbetrag zum Ende des Ausbildungsverhältnisses.

Wie wird gefördert?

Der Arbeitgeber nutzt für seinen Versorgungsbeitrag die sogenannte Geringverdienerförderung nach §100 EStG. Diese ermöglicht Arbeitgebern die Einbringung von Beiträgen jährlich zwischen 240 und 960 Euro steuer- und sozialabgabenfrei zum Aufbau einer BAV. Voraussetzung ist, dass der begünstigte Arbeitnehmer nicht mehr als 30.900 Euro im Jahr verdient und die Beiträge im besten Fall in einen provisionskostenfreien Tarif eines versicherungsförmigen Produktgebers wie die PKDW fließen. In diesem Fall kann der Arbeitgeber 30 % des Versorgungsbeitrages (72 Euro bis 288 Euro) als staatlichen Förderbetrag bei der nächsten Lohnsteueranmeldung abziehen. Der Auszubildende dagegen nutzt hierfür die steuerliche Förderung nach §3 Nr. 63 EStG (Brutto-Entgeltumwandlung).

Entscheidet sich der Auszubildende für eine Umwandlung, erhält er vom Arbeitgeber zusätzlich die gesetzliche Förderung in Höhe von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages.

Was kostet die Azubi-Rente?

Mit einer angenommenen regulären dreijährigen Berufsausbildungszeit und einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 8.000 Euro, ergibt sich bei Ausschöpfung der maximalen Fördermöglichkeit folgendes Bild:

Entgeltumwandlung

Bruttoentgeltverzicht des Auszubildenden: 12,50 Euro pro Monat / 150 Euro pro Jahr

Einbringungen in Euro	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Summe
AN-Beitrag (brutto)	150,00	150,00	150,00	450,00
AG-15 %-Förderung (brutto)	22,50	22,50	22,50	67,50
AG-Versorgungsbeitrag (brutto)	960,00	960,00	960,00	2.880,00
AG-Einmalbeitrag (brutto)	–	–	864,00	864,00
Gesamt (brutto)	1.132,50	1.132,50	1.996,50	4.261,50

* Erstattung Lohnsteuer-Abzug i.H.v. 30 % auf den AG-Versorgungsbeitrag

Der Auszubildende erzielt mit einem Einsatz von etwa **10 Euro netto** im Monat (360 Euro in drei Jahren) einen Gesamtbeitrag zum Aufbau einer BAV von **4.261,50 Euro brutto**. Davon entfallen 3.811,50 Euro auf den Arbeitgeber. Der Brutto-Personalkostenaufwand für den Arbeitgeber beträgt im Jahr durchschnittlich 1.270,50 Euro (105 Euro pro Monat). Der tatsächliche »Arbeitgebernettoaufwand« liegt durch weitere steuerliche Entlastung über den Betriebsausgabenabzug bei einem Unternehmenssteuersatz von beispielhaft 30 % bei **74 Euro pro Monat**.

Was ist zu tun?

Dies ist sehr einfach: Der Arbeitgeber schließt mit dem Auszubildenden innerhalb des oder zusätzlich zum Ausbildungsvertrag eine ergänzende Vereinbarung. Darin ist der Versorgungsbeitrag des Arbeitgebers dem Grunde und der Höhe nach (240 bis 960 Euro) sowie die Voraussetzungen zur Gewährung der Förderung geregelt. Im Anschluss meldet der Arbeitgeber den Auszubildenden wie gewohnt per Antrag zur Mitgliedschaft bei der PKDW an. Nach Ausstellung des Versicherungsscheins meldet der Arbeitgeber die vereinbarten Beiträge über das Beitragsmeldemuster und leistet die vereinbarten Beträge per Überweisung oder Lastschrift an die PKDW.

Was passiert danach?

Nach Ende der Ausbildungszeit und der damit einhergehenden Beendigung des Fördermodells kann das bei der PKDW geschlossene Mitgliedsverhältnis jederzeit durch den Arbeitnehmer selbst im Rahmen der Entgeltumwandlung und/oder aber auch durch den (zukünftigen) Arbeitgeber einfach arbeitgeberfinanziert weiter dotiert werden. Ebenso ist eine zukünftige Einbringung des Arbeitnehmers aus dem »Netto« in das Mitgliedsverhältnis möglich.

Warum mit der PKDW?

Die PKDW ist aktuell als einer der sehr wenigen Anbieter am Markt in der Lage, in dieser Kombination alle staatlichen steuer- und sozialabgabenrechtlichen Fördermöglichkeiten aus Riester, Entgeltumwandlung und Geringverdienermodell im Bereich der BAV im Rahmen ihrer bestehenden Tarife umzusetzen. Des Weiteren bietet die PKDW sehr attraktive Leistungen, da sie aufsichtsrechtlich bedingt auf Grund ihrer rechtlichen Einordnung als sog. »regulierte« Pensionskasse **keine** die Versicherungsverhältnisse belastenden Abschluss- oder Provisionskosten erheben darf.

Die »Azubi-Rente« der PKDW.

Was ist der nächste Schritt?

Entscheiden Sie sich für eine Umsetzung des Modells mit der PKDW, erhalten Sie für die Einführung und laufende Verwaltung der »Azubi-Rente« alle dafür erforderlichen Musterformulare und Unterlagen. Gerne schulen wir auch Ihre das Modell betreuenden Mitarbeiter vor Ort.

Weitere Fragen?

Benötigen Sie weitere Auskünfte zur »Azubi-Rente« oder sind interessiert daran, die BAV mit der PKDW auch anderen Mitarbeitern/-innen anzubieten?

Melden Sie sich bitte:

Tel 0203 99219-75

Mail azubirente@pkdw.de

Die PKDW auf einen Blick

- > Umsetzung über eine soziale Einrichtung
- > Einführung und laufende Begleitung der Versorgung
- > keine Abschlusskosten
- > keine Provisionen
- > freie Beitragszahlung
- > attraktive und flexible Versorgungsleistungen
- > direkte Ansprechpartner
- > geringer Verwaltungsaufwand
- > persönliche Firmen- und Mitgliederbetreuung
- > Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter/-innen
- > Fortbildungsangebote für Arbeitgeber und Betriebsräte

Stand: 03/2021



Unsere motivierten und kompetenten Mitarbeiter beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns einfach an!
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pkdw.de.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.